

ZH_OBERGERICHT UP150053 vom 28. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP150053

FR: ZH_OBERGERICHT UP150053 du 28 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UP150053 del 28 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) betreffend Freiheitsberaubung etc. (vgl. Urk. 11). Am 6. Mai 2015 wurde Rechtsanwältin lic. iur. B._____ (nachfolgend: Verfahrensbeteiligte) mit Wirkung auf den

E. 5

Mai 2015 als amtliche Verteidigerin des Beschwerdeführers bestellt (Urk. 11/13/2). Am 27. Oktober 2015 erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschwerdeführer (Urk. 11/23). Mit Verfügung vom 16. November 2015 wurde die Hauptverhandlung auf den 12. Januar 2016 angesetzt (Urk. 11/27). Am 26. November 2015 liess der Beschwerdeführer durch Rechtsanwalt MLaw X._____ ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung stellen (Urk. 11/41). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2015 wies der Vorsitzende der 7. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Antrag des Beschwerdeführers auf Wechsel der amtlichen Verteidigung ab (Urk. 11/44). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2015 stellte die Verfahrensbeteiligte ihr Mandat als amtliche Verteidigerin zur Verfügung und beantragte bei der Vorinstanz, dass dem Beschwerdeführer ein neuer Verteidiger bestellt werde, da davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer ihre anwaltliche Vertretung nicht weiter wünsche und sich wohl auch an der Hauptverhandlung dagegen wehren werde (Urk. 11/47). Die Vorinstanz wies den Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung mit Verfügung vom 8. Dezember 2015 erneut ab (Urk. 6 = 11/48 = 12). Das am 7. Dezember 2015 gestellte Gesuch von Rechtsanwalt X._____ um Verschiebung der Hauptverhandlung (Urk. 11/49) wies die Vorinstanz am

E. 9

Soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Vorinstanz und die Vorbringen des Beschwerdeführers, der Staatsanwaltschaft sowie der Verfahrensbeteiligten näher einzugehen. IV. 1. Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person (Art. 134 Abs. 2 StPO).

- 9 - Art. 134 Abs. 2 StPO lässt somit bereits ein erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung genügen, womit die subjektive Sichtweise der beschuldigten Person in den Vordergrund gestellt und – im Gegensatz zur früheren Praxis des Bundesgerichts – nicht mehr nur auf objektivierbare schwerwiegende Berufspflichtverletzungen durch die Verteidigung abgestellt wird. Das bedeutet aber nicht,

dass allein das subjektive Empfinden der beschuldigten Person für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht, sondern dieses muss anhand konkreter Hinweise soweit objektiviert werden, als das gestörte Vertrauensverhältnis nachvollziehbar wird. Von einem gestörten Vertrauensverhältnis ist auszugehen, wenn auch eine privat verteidigte Person einen Wechsel des Verteidigers vornehmen würde. Verlangt die beschuldigte Person einen Verteidigerwechsel, so hat sie die Gründe dafür glaubhaft zu machen. (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 134 N 19; BSK StPO-Ruckstuhl, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 134 N 8 f., je m.w.H.). Auch nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgt aus der Weigerung der beschuldigten Person, mit dem amtlichen Verteidiger zu kooperieren und diesem die grundsätzliche Wahl der Verteidigungsstrategie zu überlassen, noch kein Anspruch auf Verteidigerwechsel. Insbesondere bei umfangreichen oder komplexen Straffällen und nach längerer Ausübung des Mandats wird der Wechsel der amtlichen Verteidigung daher nur mit Zurückhaltung bewilligt (Lieber, a.a.O., Art. 134 N 19 a). Von einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses ist bereits dann auszugehen, wenn eine gewissenhafte Erklärung der amtlichen Verteidigung vorliegt, sie könne eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleisten. Aus welchen Gründen dies im Einzelnen der Fall ist, kann die Verteidigung mit Blick auf das Berufsgeheimnis ohne Einwilligung der beschuldigten Person zumeist nicht offenlegen, ausser es handle sich um sachliche Gründe, die nicht in der beschuldigten Person liegen (vgl. hierzu Lieber, a.a.O., Art. 134 N 20; BSK StPO-Ruckstuhl, a.a.O., Art. 134 N 9; Urteil des Bundesgerichts 1B_207/2014 vom 23. Juli 2014 E. 2.2).

- 10 - 2. Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass aus einer Weigerungshaltung des Beschwerdeführers, mit der Verfahrensbeteiligten sachgerecht zu kooperieren, allein noch kein Anspruch auf Auswechslung der amtlichen Verteidigerin entsteht. Objektivierbare Hinweise, die das aus der subjektiven Sicht des Beschwerdeführers gestörte Vertrauensverhältnis zur Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar machen würden, wurden nicht glaubhaft gemacht. So reicht insbesondere das Vorbringen, die Verfahrensbeteiligte habe entgegen dem Wunsch des Beschwerdeführers auf die Stellung von Beweisansprüchen verzichtet, nicht aus, um einen Anspruch auf Verteidigerwechsel zu begründen, obliegt doch die Verteidigungsstrategie grundsätzlich der Verteidigung. Daran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer geltend machen lässt, die Verfahrensbeteiligte hätte die Frage der Stellung von Beweisergänzungsansprüchen vor ihrem Verzicht auf solche nochmals mit ihm besprechen müssen, hat diese doch nachvollziehbar dargelegt, dass sie dies bereits zuvor mit dem Beschwerdeführer besprochen habe. Welche konkreten Beweisergänzungsansprüche die Verfahrensbeteiligte hätte stellen sollen, wurde – mit Ausnahme der Einvernahme des Cousins von C. _____ – nicht dargelegt. Dies ist jedoch aufgrund des soeben Dargelegten für das vorliegende Beschwerdeverfahren unerheblich. Sodann vermag der Beschwerdeführer auch mit der Behauptung, die Verfahrensbeteiligte habe ihm eine Freiheitsstrafe von höchstens 15 Monate in Aussicht gestellt, kein zerrüttetes Vertrauensverhältnis glaubhaft darzutun. Im Übrigen steht diese Behauptung im Widerspruch zu den Ausführungen im Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung vom 26. November 2016, liess der Beschwerdeführer darin doch vorbringen, die Höhe der gestellten Strafanträge sei nie auch nur ansatzweise ein Thema gewesen, und er habe entsprechend immer mit einer massiv tieferen Strafe gerechnet (Urk. 11/41 S. 1). Im Weiteren lassen sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers der Eingabe der Verfahrensbeteiligten betreffend Antrag auf Verteidigerwechsel vom 7. Dezember 2015

keine Anhaltspunkte für ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer entnehmen. Die Verfahrensbeteiligte hat in dieser Eingabe vielmehr darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die Zusammenarbeit mit ihr verweigere und sie deshalb die bevorstehende Hauptver-

- 11 - handlung nicht mit ihm besprechen könne, sie jedoch in der Lage sei, die Hauptverhandlung und das Plädoyer ohne weitere Instruktionen vorzubereiten, da sie bereits während des laufenden Strafverfahrens die Instruktionen des Beschwerdeführers habe einholen können und er ihr gegenüber mehrfach zum psychiatrischen Gutachten und zu den von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträgen Stellung genommen habe (Urk. 11/47 S. 1). Dass eine wirksame Verteidigung deshalb oder aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet wäre, ist nicht ersichtlich. 3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Gründe ersichtlich sind bzw. glaubhaft dargetan wurden, die auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Verfahrensbeteiligten schliessen lassen. Ausserdem hat die Verfahrensbeteiligte nachvollziehbar dargelegt, dass sie den Beschwerdeführer nach wie vor effektiv verteidigen könne, mithin bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet wäre. Insgesamt bestehen daher keine Gründe, welche einen Wechsel des amtlichen Verteidigers gestützt auf Art. 134 Abs. 2 StPO rechtfertigen. Der Beschwerdeführer liess nichts vorbringen, das an dieser Beurteilung etwas zu ändern vermöchte. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.